

Für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen können durch Gesetz in Gemeindeeigentum übergeführt werden. Die Länder und Gemeinden können an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligt, oder es kann ihnen in anderer Weise ein bestimmender Einfluß darauf gesichert werden.

15.

Alle Staatsbürger haben gleiches Recht auf Bildung.

Die Schule soll jedem, unabhängig von der sozialen Lage der Eltern und dem Religionsbekenntnis, eine seinen Fähigkeiten und Anlagen entsprechende vollwertige Ausbildung geben.

Sie soll die Jugend zu selbständig denkenden und verantwortungsbewußt handelnden Menschen erziehen, die fähig und bereit sind, sich in das Gemeinschaftsleben einzuordnen.

Als Mittlerin der Kultur hat die Schule die Aufgabe, die Jugend im Geiste des friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker und einer echten Demokratie zu wahrer Humanität zu erziehen. Die Schule ist eine staatliche Einrichtung. Der Elternschaft wird die Möglichkeit gegeben, durch Bildung von Ausschüssen beratend in allen wichtigen Schulangelegenheiten mitzuwirken.

Die staatlich anerkannten Jugendorganisationen sind zur allgemeinen Erziehungsarbeit heranzuziehen, j

16.

Trennung von Staat und Kirche.

17.

Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz.

18.

Die Rechtsprechung wird nach Maßgabe der Gesetze durch Berufs- und Laienrichter im Sinne sozialer Gerechtigkeit ausgeübt.

Das Volk ist zur Rechtspflege in weitem Umfange heranzuziehen.

19.

Die Republik regelt durch Gesetz die Währung, die Finanzen und den Anteil der Länder und Gemeinden an den Staatseinnahmen